

Satzung der Stadt Kerpen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege, die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Stadt Kerpen und die Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Kerpen vom 21.04.2008

unter Berücksichtigung der Änderungen vom
26.05.2011, 21.12.2011, 18.05.2012, 28.03.2013, 03.06.2013 und 19.12.2013

Aufgrund der § 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S 666), in Verbindung mit dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) vom 30.10.2007 und den § 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21 Oktober 1969 (GV NRW 5 S 712) jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Kerpen in seiner Sitzung am 19.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

Teil A

Allgemeines zur Erhebung von Elternbeiträgen

Die Regelungen des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe ermöglichen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege Teilnehmerbeiträge festzusetzen. Gem. § 23 Kinderbildungsgesetz – KiBiz werden die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ermächtigt Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege zu erheben.

§1 Elternbeiträge

Für den Besuch von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Kerpen und die Inanspruchnahme von geförderter Kindertagespflege gemäß dieser Satzung erhebt die Stadt Kerpen Elternbeiträge. Die Elternbeiträge sind als monatlich öffentlich rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Die Elternbeiträge werden immer für den gesamten Monat erhoben.

§2 Elternbeitragspflicht

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Beitragspflicht in der Kindertagespflege besteht von dem Monat an in dem die Förderung beginnt bis zu dem Monat in dem diese endet. Die Elternbeiträge in der Kindertagespflege entstehen immer für den vollen Monat, auch wenn die Förderung nur anteilig in Anspruch genommen wird. Die Beitragspflicht in Kindertageseinrichtungen ist das Kindergartenjahr (01.08 bis 31.07 des Folgejahres). Die Beitragspflicht wird nicht berührt

- bei Abwesenheit des Kindes infolge von Krankheit oder sonstigen Gründen

- durch Schließungszeiten der Tageseinrichtung

oder

- durch einen Erholungsurlaub der Tagespflegeperson bis zu vier Wochen jährlich, krank-

heitsbedingten Ausfällen der Tagespflegeperson bis zu einer Woche jährlich oder solchen Zeiten, die durch eine Ersatzbetreuung ausgeglichen werden können.

(3) Der Elternbeitrag enthält nicht die Kosten für die Mittagsverpflegung. Ein Entgelt für das Mittagessen wird vom jeweiligen Träger der Kindertagesstätte oder der Tagespflegeperson erhoben und ist direkt an die Tageseinrichtung oder an die Tagespflegeperson zu entrichten.

§3 Höhe der Beiträge

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Beiträge richten sich neben dem Einkommen auch nach dem Betreuungsumfang und dem Alter des Kindes.
- (3) Wird die Kindertagespflege ergänzend zu einem Angebot nach dem KiBiz oder im Rahmen der Offenen Ganztagschule in Anspruch genommen, wird zu dem Elternbeitrag für die oben genannten Einrichtungen zusätzlich ein Elternbeitrag für die Kindertagespflege in gleicher Höhe wie bei alleiniger Nutzung der Tagespflegestelle erhoben.
- (4) Wird die Kindertagespflege mehr als 45 Stunden je Woche in Anspruch genommen, wird zu dem Elternbeitrag für 45 Stunden je Woche, zusätzlich ein Elternbeitrag, in gleicher Höhe wie bei alleiniger Nutzung der über 45 Stunden hinausgehenden Stundenanzahl erhoben.
- (5) Bei Beginn der Betreuung und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Kerpen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Abs. 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensgruppe zu leisten.

§4 Beitragsermäßigung/ Beitragsbefreiung

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, innerhalb des gleichen Zeitraums im Gebiet der Stadt Kerpen entweder eine Kindertageseinrichtung oder eine gemäß dieser Satzung geförderte Kindertagespflegestelle, wird der Elternbeitrag nur für ein Kind erhoben, und zwar für das Kind, für das der höchste Elternbeitrag anfällt. Ergeben sich gleich hohe Beträge, so ist der Beitrag für das jüngste Kind zu zahlen.
- (2) Gemäß § 23 Abs.3 des Kinderbildungsgesetzes NRW vom 30. Oktober 2007 in der jeweils gültigen Fassung ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 01. August des Folgejahres schulpflichtig werden, in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monat für maximal zwölf Monate beitragsfrei.
- (3) Sofern ein Kind durch die Regelung des § 4 Abs.2 beitragsfrei wird, werden Geschwisterkinder im Sinne des § 4 Abs.1 nicht hierdurch zu Zahlkindern, sondern werden ebenfalls beitragsfrei gestellt, unabhängig von der Höhe des für sie anfallenden Elternbeitrags.
- (4) Besucht ein Kind eine Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet Kerpen und ergänzend eine gemäß dieser Satzung geförderte Kindertagespflegestelle, ist für die Ermittlung des höchsten Beitrags im Sinne des § 4 Abs.1 die Summe der Beiträge für die Einrichtung und für die Kindertagespflegestelle als ein Beitrag für dieses Kind zu berücksichtigen.
- (5) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).
- (6) Im Fall des § 2 Abs.1 Satz 3 (Pflegeeltern) ist kein Elternbeitrag zu zahlen.
- (7) Empfänger von laufenden Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder dem Sozialgesetzbuch XII oder nach Asylbewerberleistungsgesetz sind vom Elternbeitrag befreit.

§5 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne der Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist bis zu einem Betrag von 300,00 € monatlich (Bezugszeitraum 12/14 Monate) bzw. bis zu 150,00 € in den Fällen des § 6 S.2 BEEG (Bezugszeitraum 24/28 Monate) nicht hinzu zurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der

Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Jahreseinkommen des Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag gezahlt werden muss, unabhängig davon, in welchem Monat es erzielt wurde.

Bei der Beitragsfeststellung im laufenden Jahr kann das aktuelle Jahreseinkommen für die Beitragsbemessung in der Regel nicht verlässlich festgestellt werden. Aus diesem Grunde ist (zunächst) auf das Jahreseinkommen abzustellen, das in dem - der Angabe der Eltern zu Ihrer Einkommensgruppe - vorangegangenen Kalenderjahr erzielt worden ist. Um Einkommensänderungen schon bei der vorläufigen Einkommensfestsetzung Rechnung zu tragen, ist abweichend von Satz 3 das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. In diesem Fall sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 3 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Der Elternbeitrag ist (zunächst) ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Erst nach Ablauf des maßgeblichen Kalenderjahres und nach Vorlage geeigneter Einkommensnachweise erfolgt eine nachträgliche Überprüfung und ggf. Neufestsetzung des Elternbeitrages für das gesamte Kalenderjahr zu Gunsten oder zu Lasten des Beitragspflichtigen.

§6 Mitteilungspflichtigen Elternbeiträge

Alle Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich mitzuteilen.

§7 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Elternbeiträge

(1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit Beginn des Monats, ab dem das Kind in die Einrichtung oder in die Tagespflegestelle aufgenommen wird und endet bei der Tagespflege mit dem Ende des Monats in den das Ende des Bewilligungszeitraumes fällt und bei den Kindertageseinrichtungen mit dem Ende des Betreuungsverhältnisses.

(2) Der Vertrag über den Besuch einer Kindertageseinrichtung der Stadt Kerpen endet durch Kündigung der Erziehungsberechtigten. Die Mindestdauer des Vertrages beträgt zwei Monate, gerechnet vom Tage des vereinbarten Vertragsbeginns. Unter Beachtung dieser Mindestdauer ist eine Kündigung des Vertrages durch die Erziehungsberechtigten grundsätzlich mit der Frist von 6 Wochen zum Monatsende möglich. Die Kündigung wird nur wirksam, wenn sie rechtzeitig und schriftlich an die Leitung der Einrichtung erfolgt ist.

Liegt der Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam werden würde, am Ende eines Monats, auf den ein Monat mit Sommer-Schulferien (NRW) folgt, dann verlängert sich die Vertragsdauer noch bis zum Ende des Kindergartenjahres (=Schuljahr); also bis zum 31.07.

(3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die Stadt Kerpen ihrerseits berechtigt, den Vertrag über den Besuch einer Kindertageseinrichtung der Stadt Kerpen mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,

- wenn der Wohnsitz des Kindes nicht oder nicht mehr im Stadtgebiet Kerpen liegt,
- die Erziehungsberechtigten den Verpflichtungen dieser Satzung nicht nachkommen.

(4) Die Elternbeiträge sind jeweils zum fünfzehnten eines Monats zu zahlen, soweit nichts anderes im Beitragsbescheid bestimmt ist.

Teil B

Allgemeines zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Stadt Kerpen

Die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Stadt Kerpen sind sozialpädagogische Einrichtungen des öffentlichen Rechts mit einem eigenständigen Betreuungs-, Erziehungs-, und Bildungsauf-

trag im Elementarbereich des Bildungssystems. Sie fördern die Entwicklung des Kindes in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten. Es gelten die Vorschriften des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30.10.2007 und die dazugehörigen Verordnungen.

§8 Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Stadt Kerpen

(1) Die täglichen Öffnungszeiten der Einrichtung, die das Kind besucht, sind dem Aushang der Einrichtung zu entnehmen. Die täglichen Öffnungszeiten sind abhängig von der Höhe des Betreuungsumfanges für das Kind.

§9 Allgemeine Schließungszeiten

(1) Die städtischen Einrichtungen bleiben regelmäßig zu folgenden Zeiten geschlossen:

- Rosenmontag
- 3 Wochen während der Sommerferien
- Heiligabend bis zum 1. Werktag des neuen Jahres
- Betriebsausflug des Personals
- 2 Projekt-/Fortbildungstage
- 1 Tag Abschlussaktion der Vorschulkinder
- aus wichtigem Grund, wie z.B. bauliche Maßnahmen, gesundheitsärztliche Anordnungen etc.

sowie an Tagen, an denen für die Mitarbeiter der Stadtverwaltung Kerpen eine besondere Arbeitszeitenregelung gilt.

(2) Die genauen Zeiten werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitgeteilt. Bei Schließungszeiten aus wichtigem Grund, die kurzfristig erforderlich sind, erhalten die Erziehungsberechtigten die Mitteilung zum frühest möglichen Termin.

§10 Verpflegungsentgelt

(1) Eine durchgehende Betreuung von Kindern über einen Zeitraum von 7 Stunden täglich erfordert aus gesundheitlichen Gründen die Bereitstellung einer warmen Mahlzeit. Daher werden die Plätze, die eine Betreuung über Mittag beinhalten, wie

- Kindergartenplätze mit Blocköffnungszeit
- Tagesstättenplätze

nur mit warmen Mittagessen angeboten und es ist neben dem Elternbeitrag ein pauschales Verpflegungsentgelt (Essengeld) zu zahlen.

§11 Allgemeine Regelungen und Erfordernisse

(1) Bei der Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung der Stadt Kerpen ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder oder einer ärztlichen Bescheinigung nach § 10 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz - KiBiz zu erbringen.

(2) Ansteckende Krankheiten im familiären Bereich sind unverzüglich der Leitung der Einrichtung zu melden. Diese entscheidet dann, ob das Kind die Einrichtung weiter besuchen kann. Die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs.5 S 2 Infektionsschutzgesetz (IFSG) ist Bestandteil dieser Satzung und wird den Erziehungsberechtigten zusammen mit dieser ausgehändigt. Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind die Einrichtung nur dann besucht, wenn es frei von ansteckenden Krankheiten ist.

(3) Die Erziehungsberechtigten haben sicherzustellen, dass ihr Kind rechtzeitig gemäß der gewählten Betreuungszeit abgeholt wird.

(4) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an das pädagogisch tätige Personal und endet mit der Übergabe an die/den Erziehungsberechtigten. Sofern die Erziehungsberechtigten das Kind nicht selbst abholen, ist schriftlich festzulegen, wer das Kind abholt. Soll ein Kind den Hin- oder Rückweg zur und von der Einrichtung in begründeten Ausnahmefällen ohne Begleitung eines Erwachsenen antreten, so ist hierfür eine vorherige, schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(5) Vor Beginn des Besuchs einer Kindertageseinrichtung haben die Erziehungsberechtigten und die pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnung erfolgt. Die Dauer der Eingewöhnung ist abhängig vom Entwicklungsstand des Kindes und wird durch die pädagogischen Fachkräfte in der Einrichtung festgelegt. Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass das Kind während der Eingewöhnungsphase durch eine ihm vertraute Bezugsperson (z. B. Eltern, Großeltern, Tagespflegeperson) begleitet wird.

Die Eingewöhnung kann nach vorheriger Absprache mit der Kindertageseinrichtung vor Beginn des regulären Besuchs der Kindertageseinrichtung stattfinden. Die Eingewöhnungszeit findet in einem geringeren Umfang als die anschließende Betreuung statt.

§12 Versicherungsschutz

(1) Auf dem Hinweg zur Einrichtung, dem Rückweg nach Hause und während des Aufenthaltes in oder bei Veranstaltungen der Einrichtung ist das Kind gesetzlich unfallversichert. Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht bei allen Aktivitäten der Einrichtung auch außerhalb der Öffnungszeiten oder an anderen Orten.

(2) Nicht versichert sind alle privaten Tätigkeiten, wie z.B. Unterbrechungen der Wege zur oder von der Einrichtung oder rein private Aktivitäten auf dem Gelände der Einrichtung.

Teil C

Allgemeines zur Förderung von Kindertagespflege in der Stadt Kerpen

Die Kindertagespflege soll gem. § 22 Abs. 2 SGB VIII die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Erziehungsberechtigten dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Dabei umfasst der Förderauftrag der Kindertagespflege Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

§13 Leistung in der Kindertagespflege

(1) Die Leistungen umfassen die Gewinnung, Überprüfung, Beratung und Qualifizierung von geeigneten Kindertagespflegepersonen, die Information und Beratung von Erziehungsberechtigten über die Kindertagespflege, die Vermittlung des Kindes an eine geeignete Kindertagespflegeperson sowie die weitere Begleitung der Kindertagespflege.

(2) Die Stadt Kerpen gewährt in den gesetzlich vorgesehenen Fällen gemäß § 24 SGB VIII eine laufende Geldleistung entsprechend der Differenzierung gemäß § 21 Abs. 1 dieser Satzung an die Kindertagespflegepersonen und erhebt Kostenbeiträge bei den Erziehungsberechtigten, sofern die Tagespflegeperson von einem Träger der Jugendhilfe oder von einem sonstigen Träger im Sinne des § 4 Abs. 3 KiBiz vermittelt worden ist und die Voraussetzungen nach dieser Satzung erfüllt sind.

§14 Voraussetzungen für die Förderung der Kindertagespflege

(1) Das Kind und mind. ein Erziehungsberechtigter müssen ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Kerpen haben.

(2) Die Kindertagespflege wird bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gewährt. Bei Kindern vom 3. bis zum 14. Lebensjahr wird **vorrangig** auf Betreuungsangebote der Kindertageseinrichtungen und der offenen Ganztagschule verwiesen. Im Einzelfall kann eine ergänzende Betreuung für diese Kinder in der Kindertagespflege bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen gewährt werden, wenn ein sonstiges bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung steht.

(3) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, hat gemäß § 24 SGB VIII Anspruch auf einen Betreuungsplatz in Kindertagespflege, sofern die Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist, oder die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitsuchend sind
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden

- an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches II teilnehmen.

(4) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertagespflegestelle oder Kindertageseinrichtung.

§15 Eignungsvoraussetzungen der Kindertagespflegeperson

(1) Voraussetzung für die Vermittlung eines Kindes an eine Kindertagespflegeperson durch das Amt für Kindertagesbetreuung und Schulen Stadt Kerpen ist deren Eignung. Die Eignung liegt vor, wenn die persönlichen und formalen Voraussetzungen erfüllt werden und wenn die Rahmenbedingungen in der Kindertagespflegestelle gegeben sind. Die Eignung stellt das Amt für Kindertagesbetreuung und Schulen durch Beratungsgespräche, die Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch Hausbesuche fest.

(2) Persönliche Voraussetzungen:

- Die Kindertagespflegeperson bringt dem Kind in ihrer Grundhaltung Zuneigung, Zuwendung und positive Wertschätzung entgegen.
- Sie bringt Erfahrung im Umgang mit Kindern mit.
- Sie sorgt für eine zuverlässige und verbindliche Kinderbetreuung.
- Sie hat soziale und kommunikative Kompetenz im Umgang mit Kindern und Erziehungsberechtigten.
- Sie toleriert andere Lebenskonzepte und Werthaltungen.
- Sie kooperiert mit den Erziehungsberechtigten, anderen Kindertagespflegepersonen und Amt für Kindertagesbetreuung und Schulen.
- Sie ist gesundheitsbewusst und sorgt für eine ausgewogene, gesunde und kindgerechte Ernährung und für kindgerechte sportliche Bewegung, wenn möglich auch im Freien.

(3) Formale Voraussetzungen:

- Die Kindertagespflegeperson hat an einer Qualifizierungsmaßnahme, auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans, der inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege entspricht, erfolgreich oder die Qualifizierung in anderer Weise nachgewiesen und der Träger der örtlichen Jugendhilfeplanung hat diesen Nachweis in einer Einzelfallentscheidung anerkannt.
- Sie besitzt die Fähigkeit sich hinreichend , in deutscher Sprache auszudrücken
- Sie bringt die Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung mit.
- Sie nimmt mindestens viermal jährlich am Arbeitskreis Tagespflege in Kerpen teil.
- Sie besucht einmal jährlich eine Fortbildung im Bereich Pädagogik, Gesundheit oder Bewegungsförderung.
- Sie verfügt über einen aktuellen Nachweis „Erste Hilfe am Kind“.
- Sie ist offen für Informations- und Eignungsgespräche und lässt Hausbesuche zu.
- Sie legt eine Gesundheitsbescheinigung für sich und die im Haushalt lebenden Personen vor, aus der hervorgeht, dass sie frei von ansteckenden Krankheiten, psychischen Erkrankungen Suchterkrankungen sind.
- Sie legt für sich und alle übrigen jugendlichen und volljährigen Haushaltsmitglieder ein polizeiliches Führungszeugnis ohne jegliche Einträge vor.

(4) Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle

- Die Räumlichkeiten bieten genügend Platz zum Spielen, für Bewegung und Ruhe.
- Die Ausstattung der Räume mit Mobiliar sowie mit ausreichend Spiel- und Beschäftigungsmaterialien ist alters entsprechend und kindgerecht.
- Es gibt eine Bewegungs- und Spielmöglichkeit draußen.
- Sicherheitsaspekte werden beachtet.
- Der Tagesablauf wird unter Berücksichtigung der individuellen Rituale, die dem Kind Sicherheit geben, kindgerecht gestaltet.

§16 Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Die Stadt Kerpen erteilt eine Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII nach erfolgreichem Abschluss der Qualifikationsmaßnahme zur Kindertagespflegeperson und nach Erfüllung der Eignungsvoraussetzungen.
- (2) Die Pflegeerlaubnis kann nach Ablauf erneut beantragt werden.
- (3) Die Erlaubnis für Zusammenschlüsse (Großtagespflegestelle) wird nur erteilt, wenn durch geeignete organisatorische Vorkehrungen sichergestellt ist, dass immer dieselbe Kindertagespflegeperson ein bestimmtes Kind betreut. Der nichtinstitutionelle familienähnliche Charakter der Kindertagespflege als Betreuungsform muss deutlich erkennbar sein.
- (4) Bei Verstoß gegen diese Satzung oder geltendes Recht, kann die Pflegeerlaubnis entzogen werden.

§17 Vermittlung und Betreuungszeiten für Tagespflegekinder

- (1) Eine Vermittlung und Förderung der Tagespflege durch das Amt für Kindertagesbetreuung und Schulen setzt voraus, dass eine Betreuung regelmäßig mehr als 15 Stunden wöchentlich und länger als drei Monate erfolgt. Bei einer ergänzenden Betreuung zu den Betreuungsangeboten der Kindertageseinrichtungen und der offenen Ganztagschule wird auch ein geringerer Stundenbedarf vermittelt und gefördert.
- (2) Bei der Betreuungszeit sind der Entwicklungsstand und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen. Die Betreuungszeit soll 45 Stunden je Woche in der Regel nicht überschreiten.
- (3) Im Rahmen der individuellen Betreuungszeit können unter Berücksichtigung der in § 14 dieser Satzung genannten Voraussetzungen für die Gewährung der Kindertagespflege folgende Betreuungsstunden beantragt werden:
 - Grundanspruch bis zu 25 Stunden wöchentlich
 - für eine Betreuung über 25 Stunden wöchentlich müssen Erziehungsberechtigte einen Nachweis über den Bedarf erbringen.
- (4) Vor Beginn der bewilligten Kindertagespflege haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnung in die Kindertagespflege erfolgt.
Es **kann**, nach vorheriger Absprache mit dem Amt für Kindertagesbetreuung und Schulen, für die Eingewöhnung in einem Umfang von höchstens 20 Stunden eine einmalige Geldleistung an die Tagespflegeperson gezahlt werden.
- (5) Ein Wechsel der Tagespflegeperson soll zum Wohle des Kindes nur bei einem wichtigen Grund und in Abstimmung mit dem Amt für Kindertagesbetreuung und Schulen möglich.

§18 Antrags- und Bewilligungsverfahren;

- (1) Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich anhand eines Vordrucks die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege. Dieser Antrag soll in der Regel mindestens drei Monate vor Beginn der Kindertagespflege gestellt werden.
- (2) Vor Bewilligung der Kindertagespflege ist mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege auch die verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen mit entsprechenden Nachweisen einzureichen.
- (3) Die Bewilligung erfolgt in schriftlicher Form für einen festgelegten Zeitraum. Im Bewilligungsbescheid werden die Kindertagespflegestelle und der Umfang der Betreuungszeit festgelegt.
- (4) Die Förderung der Kindertagespflege ist frühestens ab Eingang des Antrags bei der Stadt Kerpen möglich.
- (5) Der Antrag für die Fortführung der Kindertagespflege muss von den Erziehungsberechtigten rechtzeitig (vier Wochen) vor Ende des Bewilligungszeitraumes gestellt werden.
- (6) Bei einer Beendigung des Kindertagespflegeverhältnisses ist das Amt für Kindertagesbetreuung und Schulen hiervon umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§19 Mitteilungspflichten Kindertagespflege

- (1) Die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet jegliche Änderung im Kindertagespflegeverhältnis dem Amt für Kindertagesbetreuung und Schulen unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§§ 60 – 62 und 65 SGB I). Dies gilt vor allem in Bezug auf:
 - eine Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit,

- eine Beendigung oder einen Wechsel des Arbeitsverhältnisses/der Bildungsmaßnahme/der Ausbildung/der Schule
- eine Erkrankung der/des Erziehungsberechtigten von mehr als vier Wochen,
- den Ausfall der Tagespflegeperson,
- einen Wohnungswechsel,
- eine Veränderung der Einkommensverhältnisse der Erziehungsberechtigten.

(2) Die Verpflichtung zur schriftlichen Mitteilung haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und die laufende Geldleistung zurückgefordert werden.

§20 Betreuungsfreie Zeit

(1) Während einer betreuungsfreien Zeit von insgesamt 5 Wochen im laufenden Kalenderjahr für Krankheits- und/oder Urlaubstage wird den Tagespflegepersonen die laufende Geldleistung weitergezahlt

Zusätzliche Urlaubszeiten des Tagespflegekindes werden bis zu 2 Wochen und bei Erkrankung des Tagespflegekindes bis zu 4 Wochen weitergezahlt.

Während der betreuungsfreien Zeit bemisst sich die laufende Geldleistung an dem durchschnittlichen Betreuungsumfang der letzten drei Monate.

Die Urlaubszeiten sind grundsätzlich zwischen den Tagespflegepersonen und den Eltern abzustimmen.

(2) Die Beitragspflicht der Eltern bleibt von diesen Zeiten unberührt.

(3) Ersatzbetreuungen sind mit dem Amt für Kindertagesbetreuung und Schulen rechtzeitig abzusprechen.

Die Tagespflegepersonen regeln die Vertretung im Krankheitsfall selbständig und informieren vorab den Träger der öffentlichen Jugendhilfe hierüber. Sollte eine Vertretung durch die Tagespflegepersonen nicht möglich sein, erfolgt eine Mitteilung durch die Tagespflegepersonen an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, welcher dann die Vertretung regelt.

§21 Laufende Geldleistung für die Kindertagespflege

(1) Die Höhe des Kindertagespflegeentgeltes richtet sich nach der Zahl der vereinbarten und bewilligten Betreuungsstunden. Als laufende Geldleistung wird ein Stundensatz von 4 € je Tagespflegekind gezahlt. Voraussetzung der laufenden Geldleistung ist eine gültige Pflegeerlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB XIII.

Das Kindertagespflegeentgelt setzt sich zusammen aus

- der pauschalen Erstattung von Sachleistungen (1,80 € je Stunde) und
- der pauschalen Anerkennung der Förderleistung (2,20 € je Stunde).

Im Falle der Unterzeichnung eines entsprechenden Kooperationsvertrages zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Kindertagespflegepersonen werden folgende laufende Geldleistungen gezahlt:

- Ein Stundensatz von 5 € je Betreuungsstunde und Tagespflegekind.

Das Kindertagespflegeentgelt setzt sich dann wie folgt zusammen aus:

- der pauschalen Erstattung von Sachleistungen (1,80 € je Stunde) und
- der pauschalen Anerkennung der Förderleistung (3,20 € je Stunde).

- eine Förderung von 8 € je Betreuungsstunde und Tagespflegekind bei Randzeitenbetreuung zusätzlich zu Kita und OGS sowie an Sonn- und Feiertagen

- Gewährung eines Zuschlages von 0,10 € je Betreuungsstunde und Tagespflegekind und Tagespflegestellen in angemieteten Räumen

- Förderung einer nachgewiesenen, ganztägigen Fortbildung je Tagespflegeperson im laufenden Kalenderjahr durch Freistellung.

(2) Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt grundsätzlich monatlich bis zum 15. des Folgemonats an die Tagespflegeperson und errechnet sich pauschal über den vorher festgelegten Betreuungsbedarf nach der Formel: Wöchentlicher Betreuungsbedarf x 4 € x 13 Wochen dividiert durch 3 Monate. Beginnt oder endet das Tagespflegeverhältnis während des laufenden Monats so erfolgt die Zahlung anteilig. Bei der anteiligen Berechnung werden 30 Tage je Monat sowie die tatsächlich geleisteten Betreuungstage zu Grunde gelegt.

Die geleisteten Betreuungsstunden müssen monatlich bis zum 5. des Folgemonats über Stundenzettel nachgewiesen werden.

(3) Mit der erstmaligen Vermittlung eines Pflegekindes oder bei bereits bestehendem Tagespflegeverhältnis werden die Kosten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für einen erfolgreich absolvierten Grund- und Aufbaukurs nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts ab 2006 zur Hälfte erstattet. Diese Erstattung kann nur einmal und nur bei einer Stadtverwaltung in Anspruch genommen werden.

(4) Die Tagespflegekinder sind über den Gemeinde Unfallversicherungsverband versichert. Der Versicherungsschutz besteht auf den Wegen von zuhause zur Tagesmutter und wieder zurück, sowie während der Betreuungszeit.

(5) Zusätzlich werden die nach Ablauf eines Kalenderjahres nachgewiesenen Kosten für eine angemessene Unfallversicherung als Jahressumme erstattet. Als maximaler Betrag wird der Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheit- und Wohlfahrtspflege anerkannt.

(6) Außerdem werden nach Ablauf eines Kalenderjahres den Tagespflegepersonen höchstens die hälftig nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken-, Pflege- und gesetzlichen Rentenversicherung als Jahressumme erstattet.

Bei einer privaten Alterssicherung werden nach Ablauf eines Kalenderjahres den Tagespflegepersonen je Monat und betreutem Kind 39,00 € (hälftiger Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung) zu einer angemessenen Alterssicherung als Jahressumme erstattet, höchstens jedoch die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen. Anerkannt werden Verträge zur Alterssicherung, die frühestens mit der Vollendung des 60. Lebensjahres zur Auszahlung gelangen.

Die Aufwendungen der anerkannten Kosten zur Kranken- und Pflegeversicherung können auf Antrag auch als Abschlagszahlung monatlich erfolgen. Eine endgültige Abrechnung dieser Aufwendungen erfolgt auf Antrag nach Ablauf des Kalenderjahres.

(7) Ein angemessener Kostenbeitrag für Verpflegung wird zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson vereinbart und von den Eltern an die Tagespflegeperson gezahlt.

§22 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Anlage zu §3

Elternbeiträge für Betreuung von Kindern über 3 Jahre in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege			
Jahreseinkommen	bis einschließlich 25 Stunden	bis einschließlich 35 Stunden	bis einschließlich 45 Stunden
bis 12.271 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.542 €	23,00 €	31,00 €	49,00 €
bis 36.813 €	39,00 €	51,00 €	83,00 €
bis 49.084 €	64,00 €	85,00 €	134,00 €
bis 61.355 €	99,00 €	135,00 €	209,00 €
bis 73.000 €	132,00 €	177,00 €	275,00 €
über 73.000 €	178,00 €	231,00 €	357,00 €

Elternbeiträge für Betreuung von Kindern unter 3 Jahre in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege			
Jahreseinkommen	bis einschließlich 25 Stunden	bis einschließlich 35 Stunden	bis einschließlich 45 Stunden
bis 12.271 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.542 €	38,00 €	50,00 €	79,00 €
bis 36.813 €	80,00 €	104,00 €	165,00 €
bis 49.084 €	117,00 €	153,00 €	245,00 €
bis 61.355 €	157,00 €	212,00 €	327,00 €
bis 73.000 €	176,00 €	234,00 €	367,00 €
über 73.000 €	207,00 €	269,00 €	422,00 €